

[REDACTED]

Philippe Goeldlin, Leestrasse 42, 8132 Egg b. Zürich

Leafpolitics.ch, Zürich

Brugg, den 7. Juli 2018

einschreiben

Bau-, Verkehrs-und Energiedirektion
Rechtsamt
C. Schär von Steiger
Reiterstrasse 11

3011 Bern

Teilsanierung Kalchhofenstrasse inkl. Strassenentwässerung, Fällen einer geschützten Linde mit Ersatzpflanzung
Antwort zur Verfügung vom 20. Juni 2018
RA Nr. 110/2018/83

Sehr geehrte Frau Schär von Steiger

Da die Beschwerde Vereins Leafpolitics.ch und der Privatpersonen Philippe Goeldin, [REDACTED] und [REDACTED] das gleiche Begehren abdecken, behandeln Sie die zwei Beschwerden gemeinsam. Sie fordern uns auf uns bis zum 9. Juli zu unserer Beschwerdelegitimation zu äussern. Zudem werden wir gebeten die Statuten des Vereins Leafpolitics.ch einzureichen.

Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführer 1 bis 3

Zunächst ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführer entgegen den Ausführungen in der Verfügung vom 20.6.2018 einsprachebefugt gewesen wären. Dazu wird nach Art. 35 Abs. 2 lit. a BauG vorausgesetzt, dass die betreffenden Personen durch das Bauvorhaben unmittelbar in eigenen schützenswerten Interessen betroffen sind. Es ist zutreffend, dass dies namentlich eine räumliche Beziehung zum Streitgegenstand voraussetzt. Diese Voraussetzung ist jedoch anhand der konkreten Umstände im Einzelfall zu beurteilen.

Vorliegend ist zu beachten, dass es sich nicht um ein Bauvorhaben mit nur beschränkter räumlicher Auswirkung handelt, sondern um ein solches mit überregionaler Bedeutung. Entscheidend und Hauptgrund für die Beschwerde ist zudem, dass das Bauvorhaben mit der Fällung einer der 10 grössten Linden der Schweiz in einer schweizweit einmaligen Dorfplatzsituation einhergeht. Von der Fällung dieses einmaligen Landschafts- und Kulturdenkmals sind nicht nur die unmittelbaren Nachbarn betroffen.

Die Beschwerdeführer 1 bis 3 wären somit einsprachebefugt gewesen, haben jedoch nie Gelegenheit zur Einreichung einer Einsprache erhalten. Aus diesem Grund ist ihnen die Beschwerdebefugnis zuzusprechen.

Beschwerdelegitimation von Leafpolitics.ch, Beschwerdeführer 4

Gemäss Art. 35a BauG sind Vereine wie der Verein Leafpolitics beschwerdeberechtigt. Es handelt sich beim Beschwerdeführer 4 um einen Verein mit ideellen Zwecken. Wie Sie den beiliegenden Statuten entnehmen können, ist Zweck des Vereins insbesondere den Bäumen eine Stimme zu geben. Es ist fraglich, ob die restriktive Bestimmung von Art. 35c Abs. 3 bundesrechtskonform ist, da sie den Kreis potentieller Einspracheberechtigter unverhältnismässig stark einschränkt. Bei der Verhinderung der Fällung dieses schweizweit einmaligen Baumes handelt es sich jedenfalls um ein zentrales Anliegen des Vereins Leafpolitics, weshalb diesem bereits aus diesem Grund die Einsprachelegitimation zustehen würde. Da auch der Beschwerdeführer 4 keine Gelegenheit zur Erhebung der Einsprache eingeräumt wurde, ist auch dieser beschwerdeberechtigt.

Abschliessend ersuchen wir Sie, die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführer 1-4 zu bejahen und ihnen Gelegenheit einzuräumen, ihre Beschwerde eingehend zu begründen. Andernfalls werden Sie ersucht, eine anfechtbare Verfügung zu erlassen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Wir erlauben uns abschliessend, inhaltlich bereits folgende Beschwerdegründe geltend zu machen:

1. Der Schutzstatus der Linde ist aufgehoben worden, weil das Gutachten in Bezug auf das angedachte Bauprojekt erarbeitet worden ist, aber nicht aufgrund ihrer Gesundheit, Lebensperspektive, Sicherheit sowie ihrem historischen Wert.
2. Das Anliegen der Gemeinde, ein besserer Hochwasserschutz sowie eine sicherere Verkehrsführung, können auch mit einem Projekt, bei der die Linde erhalten wird, umgesetzt werden.
3. Es handelt sich um eine der 10 grössten Linden der Schweiz, einer 550 jährigen Linde. Die Linde von Niederhünigen hat die Geschichte weiter zurück erlebt als die mythische, für die Schweiz geschichtsprägende Schlacht von Marignano von 1515.

Abschlussbemerkung, Bitte

Es ist Sommerzeit. In wenigen Tagen werde der Schreibende, [REDACTED], bis zum 13. August ferienhalber ausserhalb der Schweiz sein. Wir bitten Sie, in dieser Zeit kein fristauslösendes Schreiben an uns zuzustellen. Vielen Dank.

Freundliche Grüsse

auch im Namen von leafpolitics



Philippe Goeldlin

Philippe Goeldlin



Beilage : Vereinsstatuten von Leafpolitics.ch

im Doppel mit den erwähnten Vereinsstatuten

Antwort zur Verfügung vom 20. Juni. 2018